

Mittheilung des Senats

vom 10. März 1885.

Konvertirung der vierprozentigen Staatsschuld.

Die Finanzdeputation hat den beifolgenden Bericht erstattet, in welchem sie die Ermächtigung beantragt, zum 1. August d. J. die 4-prozentige Staatsschuld zu kündigen und für die Einlösung theils die alsdann eingehende zweite Rate der Eisenbahngelder, theils eine neu aufzunehmende $3\frac{1}{2}$ -prozentige Anleihe unter näher angegebenen Voraussetzungen zu verwenden. Der Senat hat sich überzeugt, daß durch die vorgeschlagene Maßregel unseren Finanzen eine willkommene Erleichterung zu Theil werden würde; er trägt auch kein Bedenken, die Ausführung der Finanzdeputation innerhalb der von ihr selbst beantragten Grenzen zu übertragen, und ersucht daher die Bürgerschaft, mit ihm die Schlufsanträge 1—4 des Berichts zu genehmigen.

Bericht.

Am 1. August d. J. hat bekanntlich Bremen von Preußen die zweite Rate der Kapitalabfindung für die Abtretung seines Eisenbahnbesitzes mit M. 16 000 000 zu empfangen. Preußen hat allerdings das Recht sich vorbehalten, bis zum 15. April d. J. sich darüber zu erklären, ob es die Kapitalzahlung unter Fortgewährung von 4 Prozent Zinsen auf einen späteren Termin zu verschieben vorziehe; es kann jedoch mit Sicherheit angenommen werden, daß Preußen die Kapitalzahlung leisten wird. Daß die gedachten 16 Millionen Mark, soweit sie nicht etwa in nächster Zeit für den Fond der außerordentlichen Verwendungen nutzbar gemacht werden könnten, zur Tilgung eines Theils der vierprozentigen Staatsschuld verwendet werden müßten, ist schon bei Vorlage der Verträge wegen des Verkaufs der Eisenbahnen die Ansicht des Senats und der Bürgerschaft gewesen. Nur wurde damals dem Senate die Befugnis offen gehalten, unter Umständen im Einvernehmen mit der Finanzdeputation die nicht für eigene Staatszwecke zu verwendenden Beträge der Kapitalabfindung in preussischen Consols anzulegen und auf diese Weise einen Reservefond für die außerordentlichen Verwendungen der nächsten Jahre zu bilden. Die Finanzdeputation ist jedoch einstimmig der Ansicht, daß im Hinblick auf den hohen Kursstand der preussischen Consols eine derartige Belegung sich nicht empfehle, daß vielmehr der freibleibende Theil der 16 Millionen zur Einlösung bremischer vierprozentiger Staatsschuldscheine verwendet werden sollte.

Der gegenwärtige günstige Stand des Geldmarktes gestattet es, mit dieser Maßregel eine andere zu verbinden, welche die Zinsenlast des Staates nicht unerheblich erleichtern wird. Da der Staat einmal durch den Übergang der Eisenbahnen in preussischen Besitz sich genöthigt sieht, einen sehr bedeutenden Theil seiner vierprozentigen Schuld zu kündigen, so trat die Frage nahe, ob es nicht richtig sein würde, den ganzen Betrag dieser Schuld einzulösen, sofern sich die Möglichkeit darbiete, den über 16 Millionen hinausgehenden Rest durch eine neue Anleihe zu geringerem Zinsfuß zu ersetzen. Die Deputation kann auf Grund ihr vorliegender zuverlässiger Offerten schon jetzt die Überzeugung aussprechen, daß eine Konvertirung des verbleibenden Restes der vierprozentigen in eine dreiundeinhalbprozentige Schuld unter Bedingungen, welche eine merkliche Zinsenerleichterung sichern, ausführbar sein wird. Sie steht deshalb nicht an, die Kündigung der ganzen vierprozentigen Schuld von M. 36 750 000 zum 1. August zu beantragen.

Einen fertigen Vertrag über die Beschaffung des dazu erforderlichen, nominell mit $3\frac{1}{2}$ pCt. zu verzinsenden Kapitals von 20 bis 22 Millionen vermag zwar die Deputation zur Zeit noch nicht vorzulegen, weil die eingegangenen und etwa noch eingehenden Offerten genauere Prüfung und eventuell Verhandlungen wegen der Details erfordern, auch aus naheliegenden Gründen von den Unternehmern bis zu erfolgter Entscheidung die Geheimhaltung der von ihnen

Anlage.

angebotenen Bedingungen gefordert wird. Diese Verhandlungen und die Er-
langung möglichst günstiger Bedingungen für den Staat würden aber sehr
erschwert werden, wenn die Deputation nicht in den Stand gesetzt würde,
den Vertrag unter den ihr erreichbaren günstigsten Bedingungen sofort rechtskräftig
abzuschließen, ohne an die nachträgliche höhere Genehmigung gebunden zu sein.
Seitens der Unternehmer derartiger Geschäfte wird gewöhnlich auf die rasche
Entscheidung ein sehr hoher Werth gelegt und von derselben nicht selten das
Zustandekommen des Geschäftes selbst oder doch die Bewilligung günstiger Be-
dingungen abhängig gemacht. Im Interesse des Staates muß daher die Depu-
tation wünschen, daß ihr im vorliegenden Falle dasselbe Vertrauen wie bei einer
früheren ähnlichen Gelegenheit geschenkt und die Ermächtigung ertheilt werde, die
Maßregeln zur Tilgung der vierprozentigen Schuld und zur Beschaffung der dafür
erforderlichen Geldmittel im Sinne der vorstehenden Auseinandersetzung nach
bestem Ermessen zu treffen. Sie beantragt demgemäß:

Senat und Bürgerschaft wollen beschließen:

- 1) die Finanzdeputation wird ermächtigt, die vierprozentige Staatsanleihe
zum 1. August d. J. zu kündigen;
- 2) zur Einlösung der gekündigten Staatsschuldscheine sind zunächst die
von Preußen zu erwartenden 16 Millionen Mark, soweit nicht ein
Theil derselben für den Fond der außerordentlichen Verwendungen
nach dem Ermessen der Finanzdeputation einzubehalten ist, bestimmt;
- 3) die Finanzdeputation wird ermächtigt, den alsdann noch ungedeckten
Bedarf für die Einlösung durch eine (nominell) $3\frac{1}{2}$ prozentige Anleihe
unter solchen Bedingungen zu beschaffen, welche der Staatskasse im
Vergleiche zu dem Zinsfuße von vier Prozent einen Vortheil gewähren;
- 4) über den Vollzug dieser Maßregeln ist ein Bericht zu erstatten.

(gez.) **Gildemeister.**

(gez.) **Vollmann.**